

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER

7/SN-140/ME



An das
Präsidium des Nationalrates

Wien, 1988 09 30
Dr. Ri/Dk/653

Parlament
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	53 - GEZ 98
Datum:	5. SEP. 1988
Verteilt:	5. OKT. 1988

Dr. Bauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung
des Erbrechts des unehelichen Kindes und des
Ehegatten

Anbei erlauben wir uns, Ihnen 25 Kopien unserer an das Bun-
desministerium für Justiz gerichteten Stellungnahme zu dem
oben genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Kapral Richter

(Dr. Peter Kapral)

(Dr. Verena Richter)

Beilagen

**VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER**

An das
Bundesministerium für Justiz

Wien, 1988 09 30
Dr.Ri/Dk/652

Postfach 63
1016 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung
des Erbrechts des unehelichen Kindes und des
Ehegatten

Die Vereinigung österreichischer Industrieller bezieht sich auf das Schreiben des Bundesministeriums für Justiz vom 14. Juni 1988, GZ. 6.003/13-I 1/88, mit welchem der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung des Erbrechts des unehelichen Kindes und des Ehegatten mit dem Ersuchen um Stellungnahme übersandt wurde. Diesem Ersuchen entsprechend erlaubt sich die Vereinigung österreichischer Industrieller, folgendes mitzuteilen:

Ohne sich mit der Frage im Detail auseinandersetzen zu wollen, was die Familie ist und welche Bedeutung ihr in verschiedener Hinsicht zukommt, muß festgestellt werden, daß die Familie - staatsrechtlich gesehen - jedenfalls die Urzelle einer sozialen Gemeinschaft ist. Darüberhinaus ist die Familie - wie die Geschichte bis in die heutige Zeit beweist - jener letzte Bereich, in dem ein Familienmitglied bis zu einem gewissen Grad seine persönliche Freiheit und Unabhängigkeit gegenüber staatlicher Willkür erhalten kann. Gerade diese Funktion der Familie hat autoritäre und totalitäre Regime immer wieder veranlaßt, durch entsprechende Maßnahmen zu versuchen, die Familie von innen heraus aufzulösen und zu zerschlagen, sie ihrer sittlichen, ethi-

- 2 -

schen, religiösen und staatsrechtlichen Bedeutung zu entkleiden. Demgegenüber erscheint es geradezu als Selbstverständlichkeit, daß ein Staat, der sich zur Demokratie und zum Rechtsstaat bekennt, es als eine besondere Aufgabe sieht, die Familie im Hinblick auf ihre ethische und staatsrechtliche Bedeutung zu fördern und zu schützen.

Im krassen Gegensatz hiezu stellt sich das vorliegende Gesetzesvorhaben sowohl hinsichtlich der erbrechtlichen Gleichbehandlung unehelicher Kinder mit ehelichen Kindern als auch hinsichtlich der erbrechtlichen Besserstellung des überlebenden Ehegatten dar:

Die erstere der vorgeschlagenen Regelungen bewirkt eine krasse Abwertung der Bedeutung der Familie, verbunden mit einer gleichzeitigen Aufwertung nichtehelicher Lebensgemeinschaften ! Die Tatsache, daß auf Seite 2 der Erläuterungen die im Entwurf vorgesehene Regelung lediglich damit "begründet" wird, daß "nämlich immer häufiger uneheliche Kinder aus nichtehelichen Lebensgemeinschaften entstammen", läßt den Schluß zu, daß die oberwähnte Folgewirkung dieser Regelung (Abwertung der Bedeutung der Familie und gleichzeitige Aufwertung nichtehelicher Lebensgemeinschaften) offensichtlich eine bewußte Zielvorstellung des gegenständlichen Entwurfes ist; der Eindruck, daß dem Entwurf eine familienfeindliche Haltung zu Grunde liegt, wird nicht zuletzt durch den Umstand verstärkt, daß die vorgeschlagene Regelung mit einer durch nichts erwiesenen Behauptung (Erläuterungen, Seite 1) begründet wird, die bestehende Nichtgleichstellung des unehelichen Kindes mit ehelichen Kindern werde "zunehmend als unbefriedigend empfunden".

Allerdings - diese Art von "Begründung" ist insofern verständlich, als weder aus rechtlicher noch aus rechtspoliti-

scher Sicht eine Begründung für die angestrebte Regelung gefunden werden kann; eine solche Regelung ist vielmehr aus der erwähnten Sicht in keiner Weise notwendig: im Hinblick auf die grundsätzlich statuierte Testierfreiheit hat der Vater eines unehelichen Kindes die rechtliche Möglichkeit, diesem Kind im Wege der testamentarischen Verfügung aus seinem Nachlaß etwas zukommen zu lassen; diese Möglichkeit reicht von Legaten bis zur Einsetzung als Universal- oder Miterbe ! Sicher wird für die Frage, ob und in welchem Ausmaß das uneheliche Kind aus dem Nachlaß bedacht wird, der Grad der persönlichen Beziehungen zwischen dem Vater und dem unehelichen Kind von Bedeutung sein. Bestehen somit zwischen dem Vater und dem unehelichen Kind persönliche Beziehungen, wird er diesem Umstand bei Abfassung des Testamentes zweifellos Rechnung tragen; andernfalls ist nicht einzusehen, daß ein uneheliches Kind, das zu seinem Vater überhaupt keine persönlichen Beziehungen hat, nur auf Grund gesetzlicher Bestimmungen aus dem Nachlaß des Vaters etwas erhalten muß, indem es erbrechtlich den ehelichen Kindern, die zum Vater einen engen Kontakt haben, gleichgestellt wird !

Zu all dem kommt hinzu, daß der Vater eines unehelichen Kindes, wenn er ein diesbezügliches Interesse hat, diesem durch Adoption die Stellung eines ehelichen Kindes - und damit die völlige erbrechtliche Gleichstellung - geben kann.

Auch für ein posthum geborenes uneheliches Kind erübrigt sich die angestrebte Regelung, da dieses - nach Feststellung oder Anerkennung der Vaterschaft (durch die Erben) - einen Unterhaltsanspruch gegen die Verlassenschaft bzw. Erben geltend machen kann.

- 4 -

Als jedem Rechtsempfinden völlig widersprechend erscheint die vorgeschlagene Regelung auch in der Hinsicht, daß, falls der Vater keine ehelichen Nachkommen hat, das uneheliche Kind selbst dann, wenn zwischen ihm und seinem Vater überhaupt keine persönlichen Beziehungen bestanden haben, im Wege der gesetzlichen Erbfolge doppelt so viel erhalten soll wie die überlebende Ehegattin bzw., wenn es eine überlebende Ehegattin nicht gibt, die Eltern (Geschwister) des Verstorbenen von jeder Erbfolge ausschließt. (Auf den Umstand, daß diese Regelung die potentielle Gefahr von Erpressungen bzw. Erpressungsversuchen insbesondere gegenüber der überlebenden Ehegattin in sich birgt, sei nur am Rande verwiesen.)

Was die geplante erbrechtliche Besserstellung des überlebenden Ehegatten anbelangt, wird diese lediglich durch die leere und überdies durch nichts erwiesene Behauptung begründet (Vorblatt Seite 1; Erläuterungen Seite 2), daß "die gesellschaftliche Entwicklung zu einer weiteren Konzentration der familiären Bindungen auf die Kernfamilie einerseits und zur Lösung großfamiliärer Bindungen andererseits führt" und es daher "oft als nicht mehr gerecht empfunden wird, wenn neben dem Ehegatten" auch andere "Verwandte erbberechtigt sind". Verständlicherweise fehlt auch für diese einschneidende Regelung eine sachliche, das heißt rechtliche bzw. rechtspolitische Begründung, weil auf Grund der bestehenden Rechtslage sich eine solche Regelung gänzlich erübrigt:

im Hinblick auf die in § 762 ABGB getroffene Pflichtteilsregelung kann jeder Ehegatte den anderen testamentarisch zum Allein- bzw. Universalerben einsetzen und damit Geschwister, Neffen und Nichten, die bekanntlich keinen Pflicht-

- 5 -

teilsanspruch haben, von der Erbschaft gänzlich ausschließen.

Abschließend und zusammenfassend erlaubt sich die Vereinigung österreichischer Industrieller, folgendes festzustellen: für das gegenständliche Gesetzesvorhaben fehlt jedwede rechtliche oder rechtspolitische Notwendigkeit. Wenn es dennoch zur Diskussion gestellt wird, so ist dies offensichtlich auf das Bemühen familienfeindlicher Kreise zurückzuführen, die im Gegensatz zu den familienpolitischen Aufgaben eines Staates, der sich zur Demokratie und zum Rechtsstaat bekennt, Ehe und Familie ihrer ethischen und staatsrechtlichen Bedeutung entkleiden und zerstören wollen. Die Vereinigung österreichischer Industrieller lehnt daher den gegenständlichen Gesetzentwurf als mit den Zielen eines demokratischen Rechtsstaates unvereinbar mit allem Nachdruck ab.

Der Ordnung halber wird mitgeteilt, daß - dem diesbezüglichen Ersuchen entsprechend - unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übersandt werden.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. Peter Kapral)



(Dr. Verena Richter)